Opłacono ryczałtowo.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice M. Piłsudskiego 27
Telefon 337-47, 337-48

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung.

Jahrg. XI — Katowice, am 7. April 1934 — Nr. 9

Klammern um die Wirtschaft?

Wa. Ro. Konzessionierung und Qualifikationszwang, das ist das Alarmsignal, das weiteste, polnische Wirtschaftszweige im Zusammenhang mit den Arbeiten zur Novellisierung des Gewerbegesetzes schon wochenlang nicht zur Ruhe kommen lässt.

Es ist verständlich, dass die Tagesdiskussion zu extremster Beurteilung und vor allem vielleicht zu einer Ueberschätzung der realen Bedeutung der neu gefassten Vorschriften geführt hat. Der kleine, zeitliche Abstand von der mit aller Schärfe vor und nach Annahme des Gesetzes durch den Sejm geführten Polemik, gibt eigentlich erst jetzt die Möglichkeit einer nüchternen Betrachtung der entscheidenden, neuen Linien der Gewerberechtsnormen, (die nun sehr bald im amtlichen Gesetzesblatt veröffentlicht werden dürften), sowie ihrer zukünftigen Auswirkungen auf das polnische Wirtschaftsleben.

Gleich am Anfang sei soviel gesagt, dass neben der in Polen schon treibhausartig wuchernden Kartellierung, Monopolisierung, Heranzüchtung und Bevorzugung staatlicher Unternehmen, durch das neue Gesetz die Basis für eine weitere Aushöhlung des so bescheidenen Sektors der noch einigermassen freien Wirtschaft geschaffen werden kann. Den Anhängern des Etatismus dürften angesichts der neu erreichten Etappe der Ausdehnung des staatlichen Bürokratieapparates innerhalb der Wirtschaftssphäre die Herzen mit Recht höher schlagen.

Die Grundthesen des Gesetzes können in drei Komplexe zusammengefasst werden: Ausdehnungsmöglichkeit, des Konzessionszwanges auf sämtliche Unternehmungen, Qualifikationszwang für Handel und Industrie und Schaffung von Zwangsverbänden für bestimmte Branchen.

Was die Konzessionierung anbetrifft, so sieht das Gesetz eine Erweiterungsmöglichkeit der Fälle vor, in denen die Führung eines Unternehmens von der Erlaubnis der staatlichen Behörden abhängig ist. Die evtl. Neugestaltung, die eine Beschränkung der privaten Initiative bedeutet, ist eine Interventionsmassnahme stärksten Kalibers und bringt einen Moment der Ungewissheit in die Existenz vieler gewerblicher Unternehmungen. Für die Kredittätigkeit bedeutet die Konzessionierung, die sich als Konsequenz ergebende Arbeits- und Stabilisationsunsicherheit für Unternehmungen, einen schweren Schlag. Eine Flucht der in- und ausländischen Kapitalien aus dem normalen Kreditumsatz und eine Umschichtung dieser Kredite auf Monopolunternehmungen muss eintreten. Es wurde hier eingewendet, das Gesetz enthalte doch die ausdrückliche Beschränkung, dass die Konzession nur im Falle einer Kollision im öffentlichen Interesse verweigert werden würde; wie dehnbar und was für eine unendlich ausdehnungsfähige Interpretierung der Begriff „öffentliches Interesse" einschliesst, muss nicht erst ausgeführt werden.

Der Weg zur Aufhebung der Industriefreiheit ist somit geebnet und jede freie Berufswahl unmöglich gemacht. Als besonderes Curiosum der Ueberspitzung der Intervention, der Rückkehr zur mittelalterlichen Zunftwirtschaft ist zu erwähnen, dass man Fuhrleute, und für Warszawa sogar die — Träger, dem Konzessionszwang zu unterwerfen gedenkt.

Der ganze Sinn einer Konzessionierung der gesamten Wirtschaft kann doch nur sein, eine gewisse Planung der Produktion zu erreichen — ob aber der Beamtenapparat prädestiniert ist, bei der Einholung einer Konzession um Eröffnung eines Unternehmens den Arbiter zu spielen, welche Bedürfnisse wirklich befriedigt werden sollen, oder ob dieses Unternehmen volkswirtschaftlich überflüssig ist, bleibt mehr als fraglich. Ob die Produktion aufgenommen werden soll oder nicht, das kann niemand vorausbestimmen, der Unternehmer glaubt, dank seiner Marktkenntnisse, eine richtige Antwort erteilen zu können und riskiert die Eröffnung des neuen Unternehmens. Bei der Befriedigung der schon vorhandenen Bedürfnisse zeigt das Konzessionssystem noch schlimmere Folgen, denn der Konzessionär ist eben niemals Pionier, sondern fühlt sich in seiner gesicherten Situation, da er die neu aufstrebende Konkurrenz nicht in so starkem Masse fürchten muss, so wohl, dass er es gar nicht nötig hat, neue Produktionswege und -Formen anzustreben. Leiden muss darunter auf jeden Fall der technische Fortschritt, da ihm die priviligierte Kaste der konzessionierten Firmen nicht so unbedingt unterliegt, wie die den freien Marktgesetzen unterliegenden Betriebe.

Für Polen, das sich immer in einem Stadium des Aufbaus befindet, wo eine intensive vielseitige Produktions- und Investitionstätigkeit unbedingt notwendig ist, bedeutet die Einführung der Konzessionierung eine Beschränkung und künstliche Hemmung des Wirtschaftslebens.

Schliesslich birgt das Konzessionssystem mit der Unterwerfung der Wirtschaft unter die Diktatur von Bürokraten, (die heute nicht gerade fürstlich bezahlt werden) die Unehrlichkeit und Umgehungspraxis des Schwarzhandels, Konzessionsschwindels in sich; Konzession hängt nun einmal eng mit Korruption zusammen und gerade in Polen, wo die von der Regierung erstrebte restlose Ausrottung der zaristischen Bestechungswirtschaft noch nicht 100%-ig gelungen ist, müsste man auf diesem Gebiet doppelte Vorsicht walten lassen.

Die meisten der oben skizzierten negativen Momente liegen auch in dem sogenannten Befähigungsnachweis, dessen geplante Einführung wohl die grösste Aufregung und Beunruhigung in der Wirtschaft hervorgerufen hat. Eine eingehende Analyse dieser Bestimmungen dürfte nicht sehr fruchtbar sein, da die den Qualifikationszwang regelnden Vorschriften erst 3 Jahre nach Publizierung der Novelle in Kraft treten. In diesen 3 Jahren liegen aber soviel Möglichkeiten einer Aenderung der Wirtschaftspolitik und einer evtl. Konjunkturbesserung, dass man die konkrete Gestalt, die die Regierung dem Befähigungsnachweis geben will, noch nicht übersehen kann. Der Inhalt und die möglichen Gefahrquellen sollen deshalb nur bruchstückartig angedeutet werden. Der Leitgedanke des Qualifikationszwanges ist, eine Regelung des Zustroms in die leider durchweg überfüllten Betätigungsmöglichkeiten, einen numerus clausus nach einem Ausleseprinzip zu schaffen. Die Zulassung zu einem Beruf soll sich an einen Befähigungsnachweis knüpfen, der auf Antrag von Industriellen, bezw. Händlern, eingeführt werden kann. Am gefährlichsten ist der Qualifikationszwang für den Handel, wo bisher grundsätzlich keine Beschränkungen vorhanden waren. Die neuen

Besserungssymptome

Wir entnehmen dem Bericht der Bank Gospodarstwa Krajowego folgende Charakterisierung der allgemeinen Wirtschaftslage Polens:

Der Monat Februar brachte eine Reihe von Anzeichen einer weiteren Besserung der polnischen Wirtschaftssituation. Der Geldmarkt zeigte weiterhin eine genügend grosse Flüssigkeit, die neben den Saisoneinflüssen durch die günstige Einlagenentwicklung in den Kreditinstitutionen verursacht ist. Trotz des andauernden Liquidationsprozesses der Dollar-Guthaben, hat sich der Gesamteinlagenstand im Monat Februar erhöht; infolge dessen hat die Kredittätigkeit der Banken keine Beschränkungen erfahren, sondern einzelne Institute konnten sogar die Summe der gewährten Kredite erhöhen. Die Zahlungsfähigkeit der Schuldner hat eine günstige Entwicklung gezeigt, was durch das Fallen der Wechselproteste wiedergespiegelt wird. Die günstige Tendenz auf den Wertpapierbörsen hat im Verlaufe fast des gesamten Monats Februar angehalten, erst an der Monatswende hat die Kurstendenz der Effekten eine gewisse Abschwächung erfahren.

Die Getreidepreise zeigten am Monatsende eine nach oben gehende Entwicklung. Der Erdfruchtexport war grösser, dagegen ist der Export von Zuchtprodukten unbeträchtlich abgesunken.

Das Gesamtniveau der Industrieproduktion hat sich trotz der Kontraktion der Erzeugung in Bergbau und Hütteindustrie bedeutend erhöht. Die Kohlenausfuhr hat sich im Zusammenhang mit dem saisonmässigen Verbrauchsrückgang stark verringert, am Binnenmarkt ist dagegen der Kohlenabsatz in schwächerem Masse zurückgegangen. Der Export von Hüttenprodukten hat sich verringert, jedoch ist eine Steigerung des Inlandsmarktabsatzes zu verzeichnen gewesen. In der Naphtaindustrie ist ebenfalls im Zusammenhang mti dem saisonmässigen Rückgang eine weitere Verminderung der Erzeugungsziffer und des Absatzes eingetreten.

In der Textilindustrie begann die Frühjahrssaison unter günstigen Bedingungen: Produktion und Umsätze stiegen, besonders was die Wollfabrikate anbetrifft.

Der Holzexport hat sich auf dem bisherigen Niveau gehalten, der Beschäftigungsstand in der Holzindustrie war bedeutend günstiger als für die gleiche Zeit im vergangenen Jahre. In der Metall-, Mineral-, Leder- und chemischen Industrie sind im Berichtsmonat gewisse Kriterien für den Aufschwung gegeben. Der Absatz von künstlichen Düngemitteln, besonders von Pottaschesalzen, hat sich erhöht.

Die Umsätze des Aussenhandels fielen im Vergleich zum Januar sowohl auf der Ein-, wie auf der Ausfuhrseite, im Verhältnis zu dem Februar des vergangenen Js. war die Ausfuhrziffer im Berichtsmonat grösser. Der Aktivsaldo unserer Handelsbilanz war ebenfalls grösser als im vergangenen Jahr.

Die Ziffer der registrierten Arbeitslosen zeigt im Vergleich zum Monat Januar eine unbeträchtliche Steigerung, jedoch schon am Monatsende und in der I. Märzhälfte ist eine langsame Verringerung der Zahl der Arbeitslosen eingetreten.

Steuerkalender für April 1934

	Einkommensteuer		Gewerbesteuer	Pauschalisierte Umsatzsteuer
	v. fund. Einkommen	von Dienstbezügen	Umsatzsteuer	
Tätigkeit der Behörde	Oeffentliche Aufforderung zur Einreichung der Deklaration			
Aufgabe des Steuerzahlers	Einreichung der Steuerdeklaration über das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres	Abführung der v. Arbeitgeber abgezogenen Steuerbeträge	Monatliche Vorauszahlung für Februar 1933	Abführung der 4. Rate
Kreis der Verpflichteten	**Handelsunternehmen** der I — III. Kategorie in allen Ortsklassen der I. u. II. Kateg. in Ortsklassen der 3. u. 4. Klasse. **Industrieunternehmen** der I. — VI. Kategorie. **Grundstücke** über 30 ha **Wohnhäuser** mit mehr als 4 Zimmern	Alle Arbeitnehmer mit einem monatlichen Einkommen von über 208,34 zł	Handelskategorie I. u II Industriekategorie I — IV gewerbliche Berufe. Kategorie I. II a u. b freie Berufe (Art. 9.)	Unternehmen, die entsprechende Zahlungsaufforderungen erhalten haben
Höhe der Zahlung	Lt. Tarif	Lt.-Tarif plus Krisenzuschlag Bei monatl. Einkommen über 400 zł. ausserdem 3 % Kommunalzuschlag	½, 0.75 1, 1½, 2% bezw. 4% bei Kommissionären. ¼ Komm.-Zuschl. 10% Sonderzuschlag von der Staatssteuer	Laut Zahlungsbefehl
Termin	Physische und Juristische Personen bis 1. Mai	Bis zum Ablauf des betr. Monats.	15. April	15. April
Schonfrist	Auf begründeten Antrag Verlängerung des Termins b. physischen Personen bis 1. Juli.	Keine Schonfrist	Schonfrist bis 29. April	Schonfrist bis 29. April
Strafen	Geldstrafe von 3 — 100 zł.	Geldstrafe von 5—250 zł 1¼ % Verzugszinsen	1¼ % Verzugszinsen	1¼ % Verzugszinsen

Massnahmen haben sich das Ziel gesetzt, das Niveau des Handels zu heben und unlautere Elemente aus ihm zu entfernen. Wir wollen zugeben, dass der Handel bei uns nicht überall das entsprechende Niveau besitzt und das Staubecken für alle möglichen Existenzen darstellt, aber hier einen Wandel zu schaffen, könnte viel zweckmässiger durch eine vorgeschriebene Berufsschulzeit erfolgen, als durch irgendwelche Experimente, bei denen man Beamte als Examinatoren über die Berechtigung zür Führung eines Handelsbetriebes einsetzen will. Hier sind die Möglichkeiten von Missbräuchen in einem mindestens ebenso grossen Masse gegeben, wie bei der Konzessionsvergebung, und schliesslich entscheidet über die kaufmännische Eignung doch nicht das behördliche Zeugnis, sondern der Markt, der Konsument. Wie man sich die Ausschaltung unlauterer Elemente durch einen Befähigungsnachweis vorstellt, ist ebenfalls fraglich, denn dass die Fachbildung eine Garantie für Charaktereigenschaften bedeutet, ist doch eine sehr naive Vorstellung. Gerade den Handel soll man mit neuen Reglementierungen verschonen und ihm nicht den letzten Rest der Aktivität nehmen, indem man aufstrebende Elementen den Aufstieg verhindert.

Der interessanteste, aber zugleich elastischste Punkt ist die Ankündigung der Schaffung von Zwangsverbänden in bestimmten Gewerbezweigen, und zwar erhält der Minister für Industrie und Handel das Recht, auf Antrag selbständiger Gewerbetreibender, Zwangsorganisationen ins Leben zu rufen, die „die Förderung der Industrieentwicklung, die Eroberung in- und ausländischer Absatzmärkte, sowie den Schutz wirtschaftlicher Interessen“ zum Zweck haben sollen. Angesichts dieser Programmpunkte zweifelt man, ob die kapitalistische Wirtschaft in Polen damit schon ihr Ende finden soll, oder ob diese Umbildungsmassnahmen unserer Wirtschaft in ein Korporativsystem nicht nur eine repräsentative Geste, eine krampfhafte Nachahmung ausländischer Vorbilder sind. „La Nuova Economica“. „Ständische Ordnung“ das sind bis jetzt nur unrealisierte Schlagworte geblieben, die aus politischen Gesichtspunkten in die Wirtschaft getragen wurden. Es soll nicht missverstanden werden — man braucht kein doktrinärer Liberalist zu sein — es geht aber nicht an, dass die bestehende Wirtschaftsordnung in ihren Konsequenzen gestört wird, ohne etwas grundsätzlich Neues aufleben zu lassen. Wenn man schon „planen“ will, so muss man sich darüber klar sein, dass eine wirkliche Planung nur durch eine Wirtschaftssystem zu erreichen ist, das von der sozialistischen Wirtschaft nicht sehr entfernt sein dürfte. Vor allem aber darf nicht vergessen werden, dass Polen nicht zu den alten hochindustriellen Staaten gehört, mit einem absterbenden Kapitalismus, mit einem schon ungefähr stabilisierten Konsum, sondern ein Land, der industriellen Entwicklung ist, dessen toter Punkt noch nicht erreicht und dessen normales Stabilisierungsniveau unbekannt ist. Was die praktische Seite der Zwangsverbände anbelangt, so ist zu bemerken, dass sie neben positiven Momenten, wie fortschreitender Normung oder Spezialisierung, eine ernste Bedrohung der Privatinitiative bedeuten können, eine Uebertragung des Amtsstubengeistes in die Wirtschaft. Ueberdies besteht die Gefahr, dass die Zwangsorganisation zum Spielball gewisser Gruppen werden, die unter dem Mantel des allgemeinen Interesses ihre egoistische Politik betreiben, um die Konkurrenten vom „Platz an der Sonne“ auszuschalten.

Abschliessend ist nochmals zu unterstreichen, dass die hier kritisch gewürdigten grossen Linien der Gewerbenovelle ein typisches Rahmengesetz ist, mit einer kautschukartigen Anwendungsmöglichkeit; somit hängt die praktische Ausgestaltung der Vorschriften ausschliesslich von der Willkür des betreffenden Fachministers ab. Da die Legalisierung des Gesetzes bereits vollzogen ist, so bleibt nichts weiter übrig, als zu warnen, in einer Zeit, in der man den bekannten „Silberstreifen am Horizont“ wenigstens zu sehen glaubt, und sich echte Anzeichen einer bescheidenen Belebung zeigen, nicht gerade die private Wirtschaft zum Laboratorium für gefährliche Experimente zu machen sondern die drohende Einengung des Wirtschaftslebens zu vermeiden.

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen:

27. 3. Belgien 123,80 — 124,11 — 123,49. Danzig 172,80 — 173,23 — 172,37. Holland 357,55 — 358,45 356,65. London 27,08 — 27,07 — 27,20 — 26,94. New York 5,30 — 5,33 — 5,27. Oslo 136,00 — 136,65 — 135,35. Paris 34,95½ — 35,04 — 34,87. Prag 22,03½ — 22,08 — 21,99. Schweiz 171,52 — 171,95 171,09. Stockholm 139,70 — 140,40 — 139,00. Italien 45,57 — 45,69 — 45,45. Berlin 210,60 — 212,00 — 210,08.

28. 3. Belgien 123,85 — 124,16 — 123,54. Danzig 172,80 — 173,23 — 172,37. Holland 357,55 — 358,45 356,65. Kopenhagen 121,06 — 121,66 — 120,46. London 27,11 — 27,24 — 26,98. New York 5,31 — 5,34 5,28. Paris 34,95 — 35,04 — 34,86. Prag 22,04 — 22,09 — 21,99. Schweiz 171,50 — 171,93 — 171,07. Stockholm 139,80 — 140,50 — 139,10. Italien 45,57 45,69 — 45,45. Berlin 210,65 — 211,17 — 210,13.

29. 3. Belgien 123,80 — 124,11 — 123,49. Danzig 172,80 — 173,23 — 172,37. Holland 357,50 — 358,40 356,60. London 27,17 — 27,30 — 27,04. New York 5,30 — 5,33 — 5,27. Paris 34,94 — 35,03 — 34,85. Prag 22,02 — 22,07 — 21,97. Schweiz 171,47 — 171,90 — 171,04. Italien 45,67 — 45,79 — 45,45. Berlin 210,65 — 211,17 — 210,13.

3. 4. Berlin 210,75 — 211,27 — 210,23. Belgien 123,80 — 124,11 — 123,49. Danzig 172,75 — 173,18 172,32. Holland 358,10 — 359,00 — 357,20. Kopenhagen 122,10 — 122,70 — 121,50. London 27,33 — 27,47 — 27,19. New York 5,31 — 5,34 — 5,28. Paris 34,94 — 34,93½ — 35,03 — 34,85. Prag 22,02 — 22,07 — 21,97. Schweiz 171,45 — 171,88 — 171,02. Stockholm 141.00 — 141,70 — 140,30. Italien 45,71 45,83 — 45,59.

4. 4. Berlin 210,70 — 211,22 — 210,18. Belgien 123,75 — 124,06 — 123,44. Danzig 172,70 — 173,13 172,27. Holland 358,00 — 358,90 — 357,10. London 27,45 — 27,58 — 27,32. New York 5,29¼ — 5,32 — 5,26½. Paris 34,93 — 35,02 — 34,84. Prag 22,03 22,02 — 22,07 — 21,97. Schweiz 171,43 — 171,86 171,00. Stockholm 141,50 — 142,20 — 140,80. Italien 45,65 — 45,77 — 45,53.

Bilanz der Bank Polski

In der III. Märzdekade ist der Goldvorrat um 1 Mill. Zł. auf 481,2 Mill. Zł. gestiegen; die ausländischen Valuten und Devisen haben sich dagegen um 12,1 Mill. Zł. auf 66,9 Mill. Zł. verringert. Das Wechselportefeuille hat sich um 29,9 Mill. Zł. auf 635,3 Mill. Zł. vergrössert, die Pfandanleihen sind um 4,3 Mill. Zł. auf 61,9 Mill. Zł. zurückgegangen, während die discontierten Finanzbons um 1,5 Mill. Zł. auf 47,6 Mill. Zł. gestiegen sind. Die Summe der ausgenutzten Kredite hat eine Steigerung um 27 Mill. Zł. auf 744 Mill. Zł. erfahren. Der Vorrat an polnischen Silber- und Billonmünzen verringerte sich um 6,7 Mill. Zł. auf 38,3 Mill. Zł. Die Positionen „Andere Aktiva“ und „Andere Passiva“ haben eine Steigerung erfahren; die erste um 1,2 Mill. Zł. auf 125,3 Mill.; die zweite um 1,9 Mill. Zł. auf 218,4 Mill. Zł. Die sofort fälligen Verbindlichkeiten gingen um 56,7 Mill. auf 232,2 Mill. Zł. zurück. Der Banknotenumlauf hat sich infolge der oben angeführten Veränderungen um 55,4 Mill. Zł. vergrössert. Die Golddeckung hat sich von 44,09 auf 44,24% gehoben und überschreitet die statutarische Norm um ungefähr 14 Punkte. Discont- und Lombardsatz sind unverändert.

Verhandlungen über eine neue Eisenbahnanleihe in London.

In London dauern die von der polnischen Regierung geführten Verhandlungen in der Frage des Abschlusses eines Anleihevertrages mit der Westinghouse-Gesellschaft noch an. Es handelt sich um eine Anleihe für Bremsen für Güterwagen der polnischen Staatsbahn.

Landwirtschaftskredite der Bank Polski.

Der Stand der Landwirtschaftskredite in der Bank Polski, ausgewiesen unter den registrierten Getreidelombards, beträgt augenblicklich 8,8 Mill. Zł. Die landwirtschaftlichen Kreditwechsel mit einem Zahlungstermin über 3 Monate betragen 97,6 Mill. Zł.

Wechselproteste in Oberschlesien.

Im Monat Februar wurden insgesamt 2.972 Wechsel mit einer Summe in Höhe von 774.326 Zł. protestiert. Auf Katowice fallen davon 1.621 (Summe: 507.942), auf Królewska Huta 396 (79.329) und auf Mysłowice 84 (19.923).

Deutsche Reichsbank kauft Złotywechsel und -Schecks.

Nachdem die Reichsbank die amtliche Notierung des Złoty aufgenommen hat, kauft sie nunmehr ausser Mark-Wechseln und Schecks aus Polen auch Papiere an, die auf Złoty lauten und zwar mit einer Laufzeit bis zu 3, wie zu 6 Monaten, wenn es sich um kommissionsweisen Ankauf für Rechnung der Golddiscontbank handelt. Die Reichsbank berechnet für Złotywechsel und Schecks auf Polen mindestens 8 Tage zur offiziellen polnischen Bankrate. Die Abrechnung geschieht zum berliner Mittelkurs für telegraphische Auszahlung Polen.

Weitere Devisenerschwerungen in Deutschland.

Wie die deutsche Presse mitteilt, wird das Import-Devisenkontingent für April eine neuerliche Reduktion erfahren, und zwar soll das Devisenkontingent nur in Höhe von 35% der allgemeinen Anforderung ausgenutzt werden können. Im März betrug die Devisenzuteilung noch 45% der Gesamtanforderung.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Handelsvertragsverhandlungen.

Der Verlauf der **polnisch-französischen** Handelsvertragsverhandlungen ergibt die Perspektive eines sehr schnellen Abschlusses, der vielleicht schon in den nächsten Wochen paraphiert werden kann. Wie bekannt, sind die Zolltariffragen mit Frankreich schon in den Vorverhandlungen geklärt worden. Nur der Abschluss des Kontingentvertrages stiess auf erhebliche Schwierigkeiten; jetzt hat sich auch auf diesem Gebiet eine Verständigungsmöglichkeit ergeben. Bis zum heutigen Tage führten die Verhandlungen zu einer Vereinbarung im Bereiche der gegenseitigen Erteilung einer grösseren Zahl von Kontingenten für das I. Quartal des laufenden Jahres.

Der Handelsvertrag mit **Finnland** ist vollkommen vorbereitet und wurde bereits paraphiert.

Kürzlich wurden mit **Spanien** in der Frage des Abschlusses eines Handelsvertrages Vorbesprechungen aufgenommen, die bald zu konkreten Ergebnissen führen dürften.

Steigende Baumwolleinfuhr über Gdynia.

Im Februar wurden über Gdynia insgesamt 6.700,5 to Baumwolle eingeführt, davon 5.472 to aus Amerika. Von diesen gingen 3.978 to direkt nach Gdynia und der Rest über Hamburg, Kopenhagen und Bremen. Besonders auffallend ist die grosse Baumwollmenge, die immer noch über deutsche Häfen geht, obgleich der gdinger Hafen vorzügliche Umladungs- und Magazinierungseinrichtungen besitzt.

Baumwollimport aus Russland.

Zum ersten Mal wurde von polnischer Seite aus ein grösserer Baumwollauftrag nach Russland vergeben, und zwar wurden vor einigen Tagen 2.500 Ballen russischer Baumwolle mit einem Wert von über 1 Mill. Zł. gekauft. Die Baumwolle wird per Schiff von Russland nach Gdynia versandt. Die Bezahlung der eingeführten Baumwolle erfolgt in bar.

Lieferungen von Textilfabrikaten nach Sowjet - Russland.

Kürzlich wurde eine polnisch-russische Transaktion über Lieferung von leichten Baumwollstoffen nach Russland getätigt. Das Objekt hat eine Höhe von 100.000 Zl. Die Lieferung erfolgt im Laufe des Monats April. Die Transaktion wird mit 18-Monats-Wechseln gedeckt.

Baconexport im Februar.

Im Februar wurden von Polen nach England ungefähr 2 Mill. kg. Bacon mit einem Wert von ca. 4 Mill. Zl. exportiert. Die gleichen Zahlen betragen für denselben Monat des vorhergehenden Jahres 3,5 Mill. kg. in einem Wert von von ungefähr 5 Mill. Zl. Im Verhältnis zum Januar hat der Baconexport ein Absinken um annähernd 40% erfahren.

Telegraphischer Postanweisungsverkehr zwischen Polen und Deutschland.

Ab 1. April werden im polnisch-deutschen Verkehr telegraphische Geldüberweisungen zugelassen. Aus Polen nach Deutschland können höchstens 800 Rmk. und aus Deutschland nach Polen höchstens 1,700 Zl. überwiesen werden. Was die deutsche Seite anbetrifft, so kann mit Rücksicht auf die Devisengesetzgebung eine Person im Monat höchstens 200 Rmk. überweisen; ein höherer Ueberweisungsbetrag muss von der zuständigen Devisenstelle besonders genehmigt werden.

Steuerrückstände der Selbstverwaltungen.

Die diesjährigen statistischen Erhebungen zeigen, dass die Steuerrückstände der Selbstverwaltungen am 1. April 1933 ca. 250 Mill. Zl. betrugen. Die grössten Steuerrückstände weisen die Wojewodschaften Łódź und Lublin auf. Schlesien und Kraków mit ungefähr 21 Mill. Zl. und Poznań mit 18,5 Mill. Zl.

Neue Berechnung des polnischen Volkseinkommens.

Das Institut für Konjunkturforschung hat kürzlich eine Berechnung des Einkommens der gesamten Bevölkerung Polens vorgenommen. Als Ausgangspunkt der Untersuchungen wurde das Jahr 1929 gewählt, das als Hochkonjunkturjahr gilt und deshalb auch die grössten Einkommensmöglichkeiten geboten hatte. Das gesamte Volkseinkommen für das Jahr 1929 ist in Höhe von 18 Milliarden Zloty berechnet worden, von denen 11 Milliarden das Einkommen der selbständigen Erwerbszweige darstellen.

Erteilung von Autobuskonzessionen.

Wie wir erfahren, hat das Verkehrsministerium unter Vermittlung der Wojewodschaftsämter mit der Erteilung von Konzessionen zur Exploitation von Autobuslinien auf dem Gebiete der ganzen Republik Polen bereits begonnen. Die Konzessionen werden, in Abhängigkeit von der Art des Unternehmens der Bedeutung der Linie usw. für eine Zeit von 4, 6 und 8 Jahren erteilt. Es ist zu bemerken, dass bei dem Vorhandensein von mehreren Bewerbern derjenige das Vorrecht zur Erlangung der Konzession erhält, der sich zur Verwendung von Wagen der Inlandsproduktion verpflichtet. Die Erteilung der Konzessionen wird sehr schnell durchgeführt, sodass spätestens bis zum 18. April die Konzessionsverteilung entschieden sein soll.

Inl. Märkte u. Industrieen

Verlängerung der polnischen Kohlenkonvention.

Der Direktor des Berg- und Hüttendepartemens im Industrie- und Handelsministerium hat im Auftrag der Regierung einen Schiedsspruch in der Frage der Verlängerung der polnischen Kohlenkonvention gefällt. Die Konvention wurde allerdings auf Grundlage freiwilliger Vereinbarungen verlängert, nur einige Streitfragen wurden der Entscheidung der Regierung vorgelegt. Einer der wichtigsten Punkte des Schiedsspruches ist die Tatsache der Ausdehnung der Tätigkeit der polnischen Kohlenkonvention auch auf den Export. Die Konvention umfasst also von nun an den Binnen- und Aussenabsatz, die besondere Exportkonvention mit dem Ausgleichsfond hört auf zu bestehen. Was die weiteren Punkte anbetrifft, die durch den Schiedsspruch geregelt wurden, so handelt es sich um folgende Fragen: Form und Zeitdauer der Konvention, Vervollständigung des technischen Komitees, Kohlenlieferung für die verarbeitende Industrie für Exportzwecke, Bildung eines Handelskomitees usw. Die Frage der Lizenzen und Quoten der einzelnen Gesellschaften ist einem späteren Schiedsspruch vorbehalten, der noch vor dem 30. Juni publiziert wird.

Die Verlängerung der Kohlenkonvention und vor allem die Ausdehnung der Vertragsbestimmungen auf den Export wird sich für den polnischen Kohlenexport, der schwere Kämpfe um die Behauptung auf den Weltmärkten führen muss, günstig auswirken.

Zahlungsaufschub für die I. G.

In der am 28. III. stattgefundenen Verhandlung in der Frage des Zahlungsaufschubs für die I. G. wurde das Urteil gefällt, kraft dessen der Gläubigerantrag auf Konkurseröffnung abgewiesen wurde und beiden Gesellschaften der I. G. einen Zahlungsaufschub auf 3 Monate, d. h. bis zum 28. Juni gewährt wurde.

Produktionsindex erneut gestiegen.

Das Institut für Konjunkturforschung hat den industriellen Produktionsindex für Februar in Höhe von 61,8 errechnet. Im Verhältnis zum vergangenen Monat bedeutet das eine Steigerung um 3,8 Punkte oder um 6,5%. Die Produktionssteigerung umfasst den überwiegenden Teil aller Industriezweige.

Gesetze / Rechtssprechung

Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Das im Dziennik Ustaw R. P. Nr. 82, Pos. 602 vom Jahre 1933 veröffentlichte Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist lt. Auskunft des Justizministeriums ebenfalls im oberschlesischen Teil der Wojewodschaft Schlesien gültig.

Paneuropäische Wirtschaftskonferenz

16. bis 18. Mai in Wien.

Für die bevorstehende paneuropäische Wirtschaftskonferenz sind bereits zahlreiche Anmeldungen, Vorschläge und Referate eingelangt. Im Vordergrund werden die **währungs- und handelspolitischen Fragen** stehen.

Währungspolitisch sind eine Reihe von Anregungen zum Wiederaufbau des europäischen Kreditsystems von besonderem Interesse, darunter ein Plan zur Schaffung eines **europäischen Kreditinstituts,** weiters die Organisierung des **multilateralen Clearings.**

Handelspolitisch steht im Mittelpunkt der Diskussion die Frage der **paneuropäischen Präferenz,** ausserdem die Schaffung **gemeinsamer Zölle** gegen das aussereuropäische Dumping.

Auf **verkehrspolitischem** Gebiet wird der Schwerpunkt auf der Zusammenarbeit der **osteuropäischen** Eisenbahngesellschaften liegen, während die Durchführung **grosszügiger öffentlicher Arbeiten in Osteuropa,** sowie in den europäischen **Kolonien** das Hauptthema der Kommission **für Arbeitsbeschaffung** bildet.

Die neugebildete Kommission für paneuropäische **Rechtsangleichung** wird ihren Aufgabenkreis bei dieser ihrer ersten Tagung umreissen. Dieser Aufgabenkreis umfasst das europäische **Handels- und Wechselrecht,** ferner die Fragen der **Doppelbesteuerung.**

Mehrere Regierungen haben sich bereit erklärt, Vertreter oder Beobachter zur Konferenz zu entsenden.

Neues Wechselrecht in Danzig.

Ab 1. April ist auf dem Gebiet der Freien Stadt Danzig ein neues Wechsel- und Scheckrecht in Kraft, das eine Reihe von grundsätzlichen Aenderungen in den augenblicklichen Wechsel- und Scheckverkehr hineinbringt.

Pflicht zur Invalidenbeschäftigung.

Mit dem 1. April trat der novellisierte Art. 59 des Gesetzes über die Invalidenversorgung in Kraft. Auf Grund dieser Bestimmung sind die Arbeitgeber in Industrie, Handel, Verkehr und Landwirtschaft verpflichtet, auf 50 Arbeiter und Angestellte 1 Invaliden zu beschäftigen, für jede weiteren 100 — 3 Invaliden. Die in Frage kommenden Invaliden müssen zu 15 — 65% erwerbsunfähig sein. Für den Verstoss gegen die Vorschriften sind Arreststrafen bis zu 6 Wochen, oder Geldstrafen in Höhe von 200 bis 2,000 Zl. vorgesehen.

Steuern / Zölle / Verkehrstarife

Zollerleichterungen für auf Auktionen gekauftes Obst.

Gemäss einer Verordnung des Finanzministers wird für Aepfel, Orangen und Mandarinen die Manipulationsgebühr in Höhe von 5 Proz. des Zolles festgesetzt, für Zitronen dagegen, wird ein Satz in Höhe von 2 Proz. des Zolles eingeführt. Diese Zollerleichterungen kommen nur dann in Frage, wenn das Obst, das auf dem Seewege ins polnische Zollgebiet befördert wurde, auf Hafenauktionen gekauft worden sind.

Die normale Manipulationsgebühr beträgt 10 Proz. vom Zoll.

Verzollung von Quebrachoextrakt.

Rundschreiben

des Finanzministeriums T. 7. vom 31. Januar 1934. (Monitor Polski Nr. 35 vom 13. Februar 1934, Position 49.)

Wegen der Schwierigkeiten, die in den Zollämtern bei der Unterscheidung von trockenem Quebrachoextrakt, der sich in kalten Wasser auflöst, von dem gleichen Extrakt, der sich nicht in kaltem Wasser auflöst, auftreten, erläutert das Finanzministerium, dass als trockener Quebrachoextrakt, der sich in kaltem Wasser auflöst, jeder trockne sulfitierte sowie nicht sulfitierte Quebrachoextrakt anzusehen ist, der jedoch bei der Auflösung einen Satz von nicht mehr als 5% der zur Untersuchung genommenen Extraktmenge hinterlässt.

Nicht sulfitierte Extrakte, die einen in kaltem Wasser nicht löslichen Satz über 5% zurücklassen. sind als nicht lösliche Extrakte anzusehen.

Zollerleichterungen.

Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel und des Ministers für Landwirtschaft und Agrarreform vom 17. März 1934 (Dz. Ust. R. P. Nr. 25, vom 24. Mörz 1934, Pos. 184).

Auf Grund von Art. 7 P. b) des Gesetzes vom 31. Juli 1924 betreffend Regelung der Zollverhältnisse (Dz. U. R. P. Nr. 80, Pos. 777) mit dem durch die Verordnung des Präsidenten der Republik vom 9. Oktober 1933 (Dz. U. R. P. Nr. 78, Pos. 554) festgesetzten Wortlaut wird folgendes verordnet:

§ 1. Bei der Einfuhr der unten genannten Waren wird ein ermässigter Zoll erhoben, dessen Höhe im prozentualen Verhältnis zum normalen (autonomen), in Spalte I oder II des Zolltarifs enthaltenen Zoll mit dem jeweils geltenden Wortlaut, wie folgt, festgesetzt wird:

Pos. d. Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	ermässigter Zoll in %% des normalen (autonom.) Zolls
23 aus P. 1	Aprikosenkerne	40
202	Bituminöses Wachs mit einem Schmelzpunkt von 75° C und mehr für industrielle Zwecke mit Genehmigung des Finanzministers:	
aus P. 1.	gebleicht	20
aus P. 2	anders	35
229 P. 2	Mazzen — mit Gen. des Finanzministers	50
297	Leuchtgas, eingeführt vermittels Röhrenleitungen — mit Gen. des Finanzministers	zollfrei
410 aus P. 2	Braunstein in Pulver für industrielle Zwecke —mit Gen. des Finanzministers	zollfrei
490 aus P. 1	Anorganische chemische Produkte, nicht besonders genannt, benutzt als Katalysator zur Synthese von Ammoniak — mit Gen. des Finanzministers	zollfrei
940 aus P. 2	Trikresylphosphat	10
927 aus P. 1	Gusseisenbruch, eingeführt durch Eisenhütten	5
1133 aus P. 2c	elektrische Gruben-Schmalspurlokomotiven — mit Gen. des Finanzministers	35

§ 2. Für Waren, die auf Grund dieser Verordnung von den Zollerleichterungen Gebrauch machen können, die jedoch ohne Anwendung der Zollerleichterungen verzollt werden, kann der Gebührenunterschied zwischen dem normalen und dem ermässigten Zoll rückerstattet werden, sofern:

a) durch das Zollamt die Identität der Ware festgestellt wird, ehe sie in den freien Verkehr gegeben wird, wobei die Feststellung der Identität durch Entnahme der Proben, auf die in § 42 der Verordnung vom 4. Oktober 1933 über das Zollverfahren (Dz. U. R. Nr. 77, Pos. 552) vorgesehenen Weise zu erfolgen hat,

b) das Gesuch um Anwendung der Zollerleichterung innerhalb 30 Tagen vom Augenblick der endgültigen Feststellung des Revisionsergebnisses der betreffenden Ware eingereicht wird.

Wenn der Antragsteller vor Einfuhr der Ware um Zollerleichterung nachkommt, sie jedoch gegen normalen Zoll verzollt, ehe die Genehmigung auf erleichterte Zollabfertigung herausgezogen wird, so kann in solchen Fällen eine Rückerstattung des Zollunterschiedes auf Grund eines Gesuches des Antragstellers erfolgen, das innerhalb 30 Tagen vom Augenblick der Zuerkennung der Zollerleichterung zusammen mit der Zolldeklaration (Zollquittung) und den Belegen eingereicht wird, die übereinstimmend mit dieser Verordnung die Identität der Ware feststellen.

§ 3. Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft und bleibt bis zum 30. April 1934 einschliesslich gültig.

Verzollung von „Maonit".

Rundschreiben

des Finanzministeriums T. 9. L. D. IV. 4991/2/34.

In Ergänzung der Verordnung vom 4. Juli 1933 L. D. IV. 29 291/2/33 wird hierdurch mitgeteilt, dass das in der obigen Verordnung genannte „Maonit" (stark gepresste Pappe, die Vulkanfiber imitiert) gemäss Pos. 807 P. 1 des Zolltarifs zollpflichtig ist und von dem Konventionssatz in Höhe von 35 Zl. für 100 kg Gebrauch macht.

Verzollung von Buchenlatten zur Herstellung von Bugmöbeln.

Rundschreiben
des Finanzministers T. 8 vom 3. Februar 1934.
(Monitor Polski Nr. 35 vom 13. Februar 1934, (Position 50.)

Hierdurch wird erläutert, dass zur Herstellung von Bugmöbeln bestimmte Buchenlatten, 6 cm stark und 16 cm und weniger breit, darunter Latten von einer Breite von 11 cm bis 16 cm einschliesslich, nicht länger als 250 cm, nach den entsprechenden Punkten der Position 753 des Zolltarifs unter Anwendung der durch die Anmerkung zu dieser Position vorgesehenen Bestimmungen zu verzollen sind.

Die obigen Erzeugnisse machen von den oben genannten Rechten nur dann Gebrauch, wenn sie von Fabriken zur Herstellung von Bugmöbeln eingeführt werden, und wenn sie ausschliesslich zur Herstellung solcher Möbel bestimmt sind. Für andere Zwecke bestimmte Buchenplatten sind nach den entsprechenden Positionen abhängig von dem Fertigstellungsgrad zollpflichtig.

Buchenplatten zur Herstellung von Bugmöbeln, gedreht, auch mit Zapfen, sind nach P. 2 der Position 753 unter Anwendung der Anmerkung zu verzollen.

Zollfreier Export von Lebensmitteln in Postsendungen.

Die dem Ausfuhrzoll unterliegenden Lebensmittel, die in Postsendungen von einem Höchstgewicht von 10 kg ausgeführt werden, werden ohne Ausfuhrzoll und ohne Forderung von Bescheinigungen des Industrie- und Handelsministeriums für eine Befreiung der Sendung vom Zoll, unter der Bedingung abgefertigt, dass jedes Lebensmittelpaket mit einem Höchstgewicht von 10 kg und einem nichthandelsmässigen Charakter, höchstens 50 Stck. Eier, 5 kg Butter, 5 kg Schweinefleisch, 5 kg geschlachtete Gänse, von 5 kg Wurst verschiedener Art enthält. (L. D. V. 33.742/3/33 vom 5. 1. 1934).

Neue Sätze für Zollrückerstattungen beim Export von Hüttenprodukten und Metallfabrikaten.

Das Finanzministerium hat eine teilweise Abänderung des Punktes 7 des § 1 der Verordnung betreffend die Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von gewalzten Hüttenerzeugnissen, sowie verschiedenen Metallfabrikaten (Dz. U. Nr. 18, Pos. 143) verordnet, der jetzt folgenden Wortlaut erhält:

für 100 kg

„7 Edelstahl und Erzeugnisse daraus:
a) legiert von einer Festigkeit über 55 kg/mm² mit den in Pos. 931 der Einfuhrzolltarifs genannten Bestandteilen, auch kohlenstoffhaltig u. manganhaltig, mit einem Kohlenstoffgehalt auch unter 0,65 Proz. oder einem Mangangehalt unter 6 Proz., jedoch von einer Festigkeit über 70 kg/mm², — in rohen und vorgewalzten Gusstücken, Riegeln, Stäben, Scheiben, Profilen, Blechen und Bändern; Gusstücke und Erzeugnisse, geschmiedet, gepresst und gestanzt aus Stahl aller Art von einer Festigkeit über 70 kg/mm². . . . . Zł. 9,—
b) kohlenstoffhaltig und manganhaltig mit einem Kohlenstoffgehalt unter 0,65% oder einem Mangangehalt unter 6 Proz., von einer Festigkeit jedoch über 55 bis 70 kg/mm², — in rohen und vorgewalzten Gusstücken, in Riegeln, Stäben, Scheiben, Profilen, Blechen und Bändern; Gusstücke und Erzeugnisse geschmiedet, gepresst und gestanzt aus Stahl aller Art von einer Festigkeit über 55 bis 70 kg/mm². . . . . Zł. 6,—

Lehrlinge sind nicht verpflichtet Beiträge für den Arbeitsfond zu zahlen.

Das Präsidium des Ministerrats hat ein Gutachten herausgegeben, dass die Beschäftigten in handwerklichen Betrieben, die nicht ein Arbeitsverhältnis eingehen, sondern nur zu Erziehungs- und Lehrzwecken arbeiten, nicht zur Gebührenzahlung für den Arbeitsfond verpflichtet sind.

Feststellung des Umsatzes.

Der Umsatz wird für jedes Steuerjahr getrennt festgestellt, unabhängig von seiner Festsetzung für vorhergehende Jahre. (Urteil des OVG. vom 18. XII. 1933, Reg. Nr. 10 10.727/31).

Nationalanleihe und Einkommensteuer.

Das Finanzministerium erläutert, dass — obgleich die Obligationen der 6-proz. Nationalanleihe und die Einkünfte aus diesen Obligationen von allen staatlichen und Selbstverwaltungssteuern und Abgaben befreit sind, — der Steuerzahler nicht berechtigt ist, aus dem steuerbaren Einkommen die Summen die für den Erwerb der erwähnten Obligationen gezahlt wurden, auszuschalten, sondern diese müssen auf der Aktivseite der Bilanz aufgeführt werden. Die Abschreibung der für die Anleihe ausgegebenen Summen zu Lasten der Gewinn- und Verlustrechnung findet im Gesetz über die staatliche Umsatzsteuer keine Begründung.

Weltwirtschaft

Internationales Handelsvolumen 1933.

Im Jahre 1933 zeigten die internationalen Handelsumsätze eine weitere Verringerung, jedoch war die Schrumpfung dieser Umsätze nicht mehr so stark wie vorher. Wenn man den Wert der Welthandelsumsätze für das Jahr 1929 als Hundert setzt, so betragen die Indexziffern in den Jahren 1930 — 81, im Jahre 1931 — 58, 1932 — 39 und endlich im vergangenen Jahr — 35.

Mit dem Absinken des Wertes lief bis 1932 einschliesslich, ein starkes Fallen der mengenmässigen Umsätze parallel. Im vorigen Jahre ist in dieser Hinsicht eine gewisse Besserung zu konstatieren. Diese Besserung ist vor allem auf die erhöhten Transaktionen mit Rohstoffen zurückzuführen.

Grosshandelspreise in den einzelnen Ländern im Jahre 1933.

Die Länder des Goldblockes zeigten im Laufe des Jahres 1933 um 4 Proz., in Frankreich um 1,5 Proz., in Belgien sogar um 9 Proz., in der Schweiz um 1,5 Proz., in Holland dagegen blieben die Preise unverändert. Was die anderen Länder anbetrifft, so stiegen im Laufe des Jahres 1933 die Grosshandelspreise in Deutschland um 5 Proz., in England um ungefähr 2 Proz., jedoch trat im Endresultat infolge des Fallens des Sterlingkurses, in Gold ausgedrückt, ein gewisses Absinken ein. Die Grosshandelspreise in den Vereinigten Staaten stiegen um 12 Proz., dagegen fiel der Preisindex in Gold ausgedrückt, infolge der 40-proz. Dollarabwertung bedeutend.

Wirtschafts-Literatur

Dr. Franz Grünpeter: Die Regelung des Ausverkaufswesens unter besonderer Berücksichtigung einer zukünftigen eidgenössischen Regelung.

Die Schrift, eingereicht als Dissertation bei der Universität Bern, gibt eine klare Analyse der bestehenden schweizer kantonalen Rechtsnormen über die Ausverkaufsregelung und macht eine Reihe interessanter Vorschläge zu einer Vereinheitlichung und Neugestaltung, die den veränderten Wirtschaftsverhältnissen Rechnung tragen soll. Angesichts der sich in Polen in letzter Zeit vernehmbaren Stimmen für eine Neufassung der augenblicklich geltenden Ausverkaufsregelung, beansprucht die sehr bemerkenswerte Arbeit, als Beitrag zur Lösung des Fragenkomplexes des Ausverkaufsrechts, auch für unsere Verhältnisse besondere Beachtung. **W. Ro.**

Verein selbst. Kaufleute
e. V., Katowice

Hiermit lade ich zu der am **Donnerstag, den 19. April cr. abends 8 Uhr** im Saale der „Erholung", Katowice, Św. Jana 10 stattfindenden

Jahres-Hauptversammlung

ergebenst ein.

Tagesordnung:

1. Erstattung des Jahresberichtes,
2. Erstattung des Kassenberichtes,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl des Vorstandes,
5. Wahl der Rechnungsprüfer, der Delegierten für die Delegiertenversammlung der Wirtschaftlichen Vereinigung und der Mitglieder der Tarifkommission,
6. Beschlussfassung über den Haushaltsplan pro 1934,
7. Referate:
   a) Steuervorschriften bezüglich der Einkommenssteuererklärung,
   b) die für den Handel geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen,
   c) das neue Sozialversicherungsgesetz,
   d) Zollfragen im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des deutsch-polnischen Protokolls,
8. Freie Anträge und Besprechungen.

gez. **W. Goetz**, II. Vorsitzender.

Messen u. Ausstellungen

Möbelabteilung auf der Kattowitzer Messe.

Es gibt keine **Möbelfirma in Schlesien,** die nicht durch Ausstellung auf der Kattowitzer Messe grosse Umsätze erzielt hätte. Diese Firmen haben als Folge sich **in den einzelnen Städten der Wojewodschaft vorzüglich prosperierende Filialen geschaffen.** Es ist daher zu erwarten, dass nach dem Beispiel dieser Fabriken, die hauptsächlich durch die Kattowitzer Messe bekannt geworden sind, **eine Reihe von Möbelerzeugern und Firmen an der diesjährigen, schlesischen Ausstellung teilnehmen.** Gleichzeitig ist darauf besonderes Augenmerk zu richten, dass im Interesse der Anpassung an die augenblicklichen Wirtschaftsbedingungen, neben der Ausstellung von Möbeln für die wohlhabendere Kundschaft, es sehr wünschenswert wäre, wenn auch Möbel in solcher Ausführung und zu solchen Preisen ausgestellt würden, die in den Schichten der Arbeiter und Beamten Massenabsatz finden könnten.

Oberschlesien, wo die Wohnbautätigkeit in weit stärkerem Masse fortschreitet, als im übrigen Polen, **ist noch das einzige Zentrum,** wo trotz Krise der Fabrikant oder Kaufmann **die Möglichkeit zum Abschluss günstiger Geschäfte** hat.

Am Schluss ist daran zu erinnern, dass die Kattowitzer Messe alljährlich von der Śląskie Towarzystwo Wystaw i Propagandy Gospodarczej in Katowice (Stawowa 14, Tel. 300-71) veranstaltet wird, wohin auch evtl. Anfragen zu richten sind.

Anknüpfung von Geschäftsverbindungen

Geschäftsverbindungen mit Oesterreich.

Die polnisch - österreichische Handelskammer in Warszawa übersandte uns eine Aufstellung über Anknüpfungsmöglichkeiten von polnisch - österreichischen Geschäftsverbindungen (Import, Export, Vertretung usw.). Diese Aufstellung kann im Büro der Wirtschaftlichen Vereinigung eingesehen werden.

Ausserdem veröffentlicht diese Handelskammer eine interessante Statistik des polnisch-österreichischen Warenverkehrs: nach den Angaben der österreichischen Statistik beträgt der polnische Export nach Oesterreich für die ersten 11 Monate 1933 — 960,3 Mill. Schilling (für die ersten Monate 1932 — 98,2); der polnische Import aus Oesterreich 48,9 (30,8, das bedeutet also in den ersten Monaten 1933 einen polnischen Aktivsaldo in Höhe von 20,4 Mill. Schilling (67,4).

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Alfred Gawlik Katowice — Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schles., Katowice — Druck: Śl. Zakł. Graf. i Wyd. „Polonia" S. A. Katowice.